



Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Wohnen · Postfach 31 29 · 65021 Wiesbaden

per E-Mail

Regierungspräsidien

64283 Darmstadt
35390 Gießen
34117 Kassel

Untere Bauaufsichtsbehörden

Geschäftszeichen VII 4-4 - 028-f-01-21-20

Dst.-Nr. 0458
Bearbeiter/in Frau Wagner
Telefon 0611 815-2673
Telefax 0611 32 717 2673
E-Mail marion.wagner@wirtschaft.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom

Datum 20. Januar 2022

Nachrichtlich an:

Ingenieurkammer Hessen
Architekten- und Stadtplanerkammer Hessen
Vereinigung der Prüfsachverständigen für Baustatik in Hessen e.V.
Vereinigung der Prüfsachverständigen für Brandschutz e.V.

Gebäude in Holzbauweise;

**Anwendung der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen
an Bauteile und Außenwandbekleidungen in Holzbauweise - MHolzBauRL:2020-
10 für Gebäude der Gebäudeklassen 4 und 5 sowie für Sonderbauten**

Vorbemerkung

Nach § 29 der Hessischen Bauordnung (HBO) 2018 i. V. m. A 2.1.3 der Hessischen Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (H-VV TB) Ausgabe 2021/1 (in der Fassung der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB) Ausgabe 2020/1) müssen die tragenden und aussteifenden Teile feuerbeständiger Bauteile aus nichtbrennbaren Baustoffen bestehen. Raumabschließende Bauteile müssen zusätzlich eine in Bauteilebene durchgehende Schicht aus nichtbrennbaren Baustoffen haben. Hochfeuerhemmende Bauteile deren tragende und aussteifende Teile aus brennbaren Baustoffen bestehen, müssen allseitig eine brandschutztechnisch wirksame Bekleidung aus nichtbrennbaren Baustoffen (Brandschutzbekleidung) haben und - sofern vorhanden - mit nichtbrennbaren Dämmstoffen gedämmt sein.

Mit § 29 Abs. 2 Satz 5 HBO ist für Bauteile, die feuerbeständig oder hochfeuerhemmend sein müssen, eine Verwendung brennbarer Baustoffe eröffnet. Gleichwohl weisen solche Bauteile ein anderes Brandverhalten auf, weshalb es sich definitionsgemäß nicht um feuerbeständige bzw. hochfeuerhemmende Bauteile handelt. Die Verwendung brennbarer Baustoffe ist daher unter den Vorbehalt gestellt, dass die angewendeten Bauarten den Technischen Baubestimmungen nach § 90 HBO entsprechen.



Für hochfeuerhemmende, tragende oder raumabschließende Bauteile mit brennbaren tragenden und aussteifenden Teilen aus Holz sind demnach die Konkretisierungen der Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an hochfeuerhemmende Bauteile in Holzbauweise (M-HFHolzR:2004-07) zu beachten (vgl. A 2.2.1.4 H-VV TB). Sollen von dieser Richtlinie abweichende Bauarten in Holz - wie sie in der neuen, noch nicht als Technische Baubestimmung eingeführten MHolzBauRL:2020-10 dargestellt sind, zur Anwendung kommen, so bedarf dies nach § 29 Abs. 2 Satz 6 HBO einer Abweichungsentscheidung nach § 73 HBO. Gleiches gilt, wenn entgegen § 33 Abs. 3 Satz 1 oder § 38 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 HBO Brandwände oder Wände in der Bauart von Brandwänden unter Verwendung brennbarer Baustoffe ausgeführt werden sollen.

Im Hinblick auf die Weiterentwicklung im mehrgeschossigen Holzbau wurden die Regelungen zum Holzbau durch die Gremien der ARGEBAU überarbeitet und erweitert. Die M-HFHolzR:2004-07 soll perspektivisch durch die MHolzBauRL:2020-10 in der MVV TB und nachfolgend in der H-VV TB ersetzt werden. Die Richtlinie beinhaltet konkretisierende Regelungen zur Planung und Verwendung von Holzbaustoffen bei Regelbauten der Gebäudeklassen 4 und 5:

- Beibehalten und erleichtert werden die bisher schon bekannten Regelungen über Bauteile mit brennbarem Ständerwerk und allseitiger Brandschutzbekleidung bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4. Die Bauteile müssen nicht vollständig vorgefertigt sein, sondern können als Bauart entsprechend den Vorgaben der Richtlinie auf der Baustelle zusammengesetzt werden.
- Neu geregelt wird die Errichtung hohlraumfreier Bauteile aus brennbaren Baustoffen (Massivholzbauweise) ohne vollständige Brandschutzbekleidung bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5. Sie müssen auf die erforderliche Feuerwiderstandsfähigkeit hin bemessen werden.
- Neu geregelt wird ferner die Errichtung von Außenwandbekleidungen aus normalentflammbaren Baustoffen bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5. Zur Verhinderung der Brandausbreitung müssen in bestimmten Abständen Brandsperren angeordnet werden.

Vorzeitige Anwendung der MHolzBauRL:2020-10

Die Aufnahme der MHolzBauRL:2020-10 in die MVV TB 2020/2 ist in Vorbereitung. Bis zu deren Überführung in hessisches Recht bestehen keine Bedenken, die Anwendung der MHolzBauRL:2020-10 im Rahmen einer Abweichung nach § 73 HBO von § 29 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit §§ 30, 31, 32 oder 34 HBO für Regelbauten der Gebäudeklassen 4 und 5 zuzulassen, sofern nachfolgende Bedingungen erfüllt und im Brandschutzkonzept sowie im Standsicherheitsnachweis nachgewiesen sind:

- Die Anforderungen der MHolzBauRL:2020-10 sind einzuhalten und die Einhaltung der Anforderungen im Brandschutzkonzept und im Standsicherheitsnachweis darzulegen.
- Zu den Abweichungsanträgen sind die Brandschutzdienststellen zu hören.
- Die in der Anlage aufgeführten Mindestanforderungen an Bauteile und Bauarten zu Feuerwiderstand und Raumabschluss müssen erfüllt werden. Dabei ist insbesondere zu beachten, dass

- für die Anwendung von Naturbrandmodellen zur Bemessung des Feuerwiderstandes tragender oder aussteifender Bauteile keine bauaufsichtlich gesicherten Erkenntnisse vorliegen. Werden tragende und aussteifende Teile baulicher Anlagen unter Anwendung von Naturbrandmodellen bemessen, ist Anlage A 1.2.1/3 H-VV TB zu beachten. Naturbrandmodelle dürfen für tragende Bauteile, die eine Feuerwiderstandsfähigkeit von mindestens 60 Minuten oder 90 Minuten nach Abschnitt 5 der MHolzBauRL:2020-10 haben müssen, nicht angewendet werden.
- die in den Kapiteln C3 und C4 der H-VV TB aufgeführten Technischen Baubestimmungen auf Bauteile und Bauarten nach MHolzBauRL:2020-10 nicht anwendbar sind, da die benannten Prüfverfahren zur Beurteilung nicht ausreichen.

Nebenbestimmung der Abweichungsentscheidung

- Über § 68 Abs. 4 HBO hinaus muss auch bei Gebäuden der Gebäudeklasse 4 der Nachweis des vorbeugenden Brandschutzes von Prüfsachverständigen für Brandschutz nach § 89 Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 HBO bescheinigt sein.
- Unabhängig von der Abweichungsentscheidung sind bauaufsichtliche Nachweise, z. B. Bauartgenehmigungen für die tragenden, aussteifenden und raumabschließenden Bauteile im Holzbau entsprechend der auf der Homepage des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen¹ veröffentlichten Diagramme zu den bauaufsichtlichen Nachweisen im Holzbau erforderlich.

Hinweise für Gebäude der Gebäudeklassen GK 4 und 5 deren Bauteile und/oder Außenwandbekleidungen in Holzbauweise außerhalb des Anwendungsbereiches der MHolzBauRL:2020-10 errichtet werden

Bei Gebäuden der Gebäudeklassen 4 und 5, bei denen tragende, aussteifende und raumabschließende Bauteile in Holzbauweise, jedoch nicht nach MHolzBauRL:2020-10 errichtet werden sollen, bedarf es einer Abweichungsentscheidung nach § 73 HBO. Die Einhaltung der bauaufsichtlichen Anforderungen sind im Brandschutzkonzept und im Standsicherheitsnachweis unter Berücksichtigung folgender Risikobetrachtungen darzulegen:

- zur Brandausbreitung in den Räumen, in der Nutzungseinheit, in und auf den brennbaren Bauteilen,
- zum Raumabschluss einschl. Rauchdurchtritt,
- zu Durchdringungen raumabschließender Bauteile und
- zu wirksamen Löscharbeiten.

Hinweise für Sonderbauten

Für Sonderbauten kommt die Anwendung von Bauteilen in Holzbauweise aufgrund § 53 HBO in Betracht. § 17 HBO bleibt unberührt.

Bei Sonderbauten sind für Bauteile und Bauarten aus brennbaren Baustoffen und die zum Beispiel nach MHolzBauRL:2020-10 errichtet werden sollen, die bauaufsichtlichen Anforderungen einzelfallbezogen im Brandschutzkonzept festzulegen. Dabei bedarf es der umfassenden und nachvollziehbaren Darlegung der Art und Weise der

Erfüllung der Schutzziele des § 14 Abs. 1 HBO. Dies umfasst insbesondere Risikobetrachtungen

- zur Brandausbreitung in den Räumen, in der Nutzungseinheit, in und auf den brennbaren Bauteilen,
- zum Raumabschluss einschl. Rauchdurchtritt,
- zu Durchdringungen raumabschließender Bauteile und
- zu wirksamen Löscharbeiten.

Die Brandschutzdienststellen sind zu den Bauanträgen zu hören.

Die mit Verweisen zur Hessischen Bauordnung versehene MHolzBauRL:2020-10 und die Diagramme zu den bauaufsichtlichen Nachweisen im Holzbau sind auf der Homepage des Hessischen Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen¹ abrufbar.

gez. Vogt

Anlage

Mindestanforderungen an Bauteile und Bauarten zu Feuerwiderstand und Raumabschluss

¹ <https://wirtschaft.hessen.de/Wohnen-Bauen/Bauvorschriften/Technische-Baubestimmungen-Planung-Bemessung-und-Ausfuhrungsregeln-baulicher-Anlagen>